



SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein trägt den Namen „Rengerschburger Geißböcke e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Regensburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

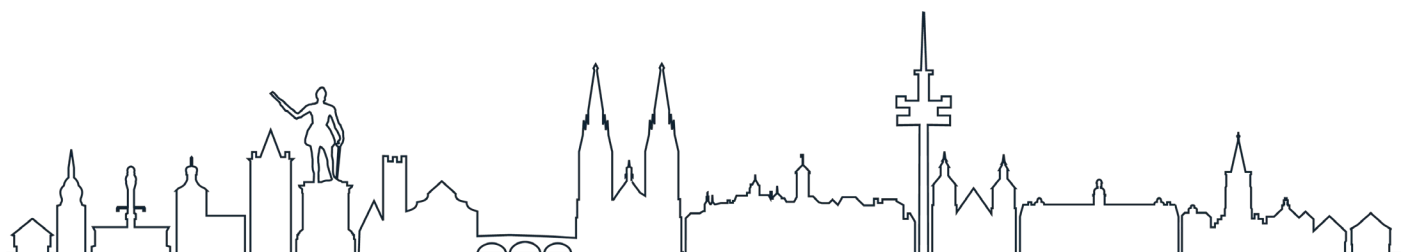
1. Zweck des Vereins ist es, Fans des 1. FC Köln zu organisieren und zu betreuen sowie sich sozial zu engagieren.
2. Der Verein ist generell für alle Fans des 1. FC Köln offen. Der Verein setzt sich für eine friedfertige Fankultur ein. Ziel ist es ferner, die Fan-Arbeit des 1. FC Köln zu unterstützen.
3. Der Verein dient der Kameradschaft und Geselligkeit.
4. Der Verein dient der Organisation von gemeinschaftlichen Fahrten.
5. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 MITTELVERWENDUNG

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
2. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen für den Erwerb der Mitgliedschaft der Erlaubnis des Sorgeberechtigten. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

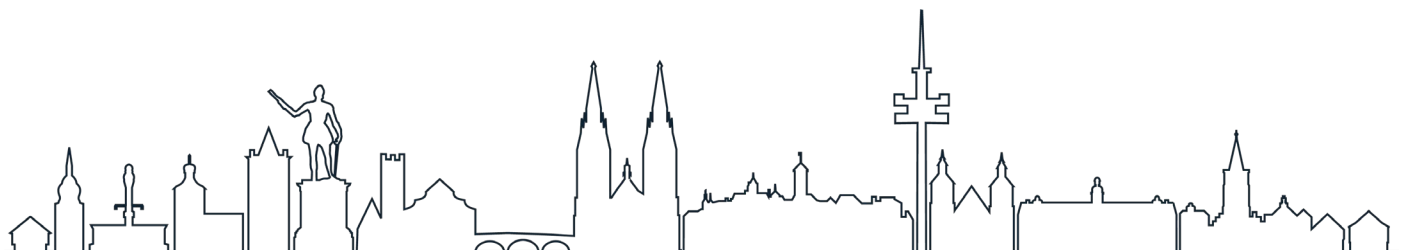




3. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers zu enthalten und ist schriftlich (auch per E-Mail anhand des Formulars auf der Internetseite des Vereins) an den Verein zu richten. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages soll der Vorstand die Gründe mitteilen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen; hierfür genügt die Absendung einer entsprechenden Nachricht (per einfachem Brief, Telefax oder E-Mail) an die letzte von dem Mitglied bekanntgegebene Adresse.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf
 - a. das Vereinsvermögen,
 - b. das Vereinseigentum,
 - c. Rückerstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrages.
5. Eine sofortige Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Vereins kann jederzeit von dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden unter vorherigem Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied insbesondere





- a. trotz Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt,
 - b. in grober Weise gegen das Ansehen des Vereins verstößt,
 - c. in grober Weise gegen die Interessen der anderen Mitglieder handelt,
 - d. trotz Mahnung gegen eine oder mehrere Beschlüsse verstößt, die bereits im Protokoll einer Vorstands- oder Jahreshauptversammlung festgehalten und den Mitgliedern in einer der darauffolgenden Versammlungen zugebracht wurde oder
 - e. Vereinsinterna nach außen gibt.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt und/oder bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben.

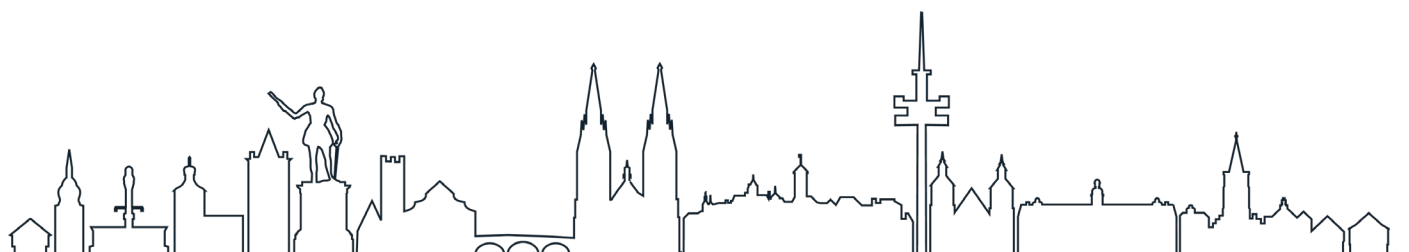
§ 7 ORGANE DES VEREINS

Das erste Organ des Vereins ist der Vorstand. Dieser umfasst mindestens

- a. den 1. und 2. Vorsitzenden
- b. den Kassenwart
- c. den Schriftführer

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.





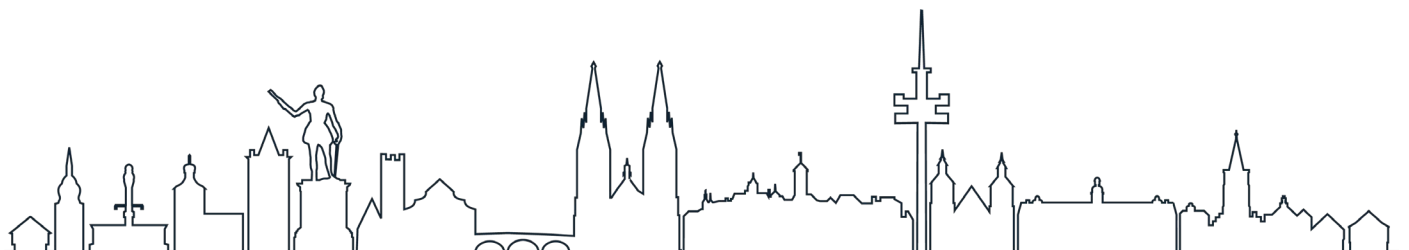
2. Die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes ist in der Weise unbeschränkt.

§ 9 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - d. Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.

§ 10 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

1. Für folgende Ämter können nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer
2. Für folgende Ämter können nur Personen gewählt werden, die Mitglied beim 1. FC Köln 01/07 e.V. sind:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
3. Die Amtsdauer beträgt jeweils 2 Jahre.
4. Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
5. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch einfache Mehrheit beschließen, mit Handzeichen abzustimmen.





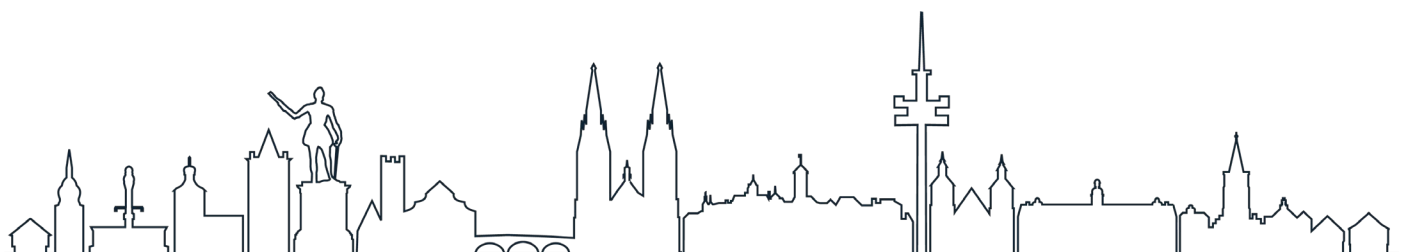
6. Vor der Wahl ist/sind der/die Kandidat/ Kandidaten zu befragen, ob er/sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt/annehmen.
7. Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift des Betroffenen vorliegt, die Wahl anzunehmen.

§ 11 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

1. Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich (einschließlich E-Mail) oder fernmündlich einberufen werden. Dabei soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Diese wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
2. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege (auch per Fax und E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären (schriftliches Umlaufverfahren).
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken vom Sitzungsleiter zu dokumentieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 AUFGABEN UND EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Ein Mitglied kann von seinem Stimmrecht erst Gebrauch machen, wenn es drei Monate Mitglied ist. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder Dritte ist nicht möglich; ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen. Stimmbotschaft sowie schriftliche Stimmausübung sind nicht zulässig.





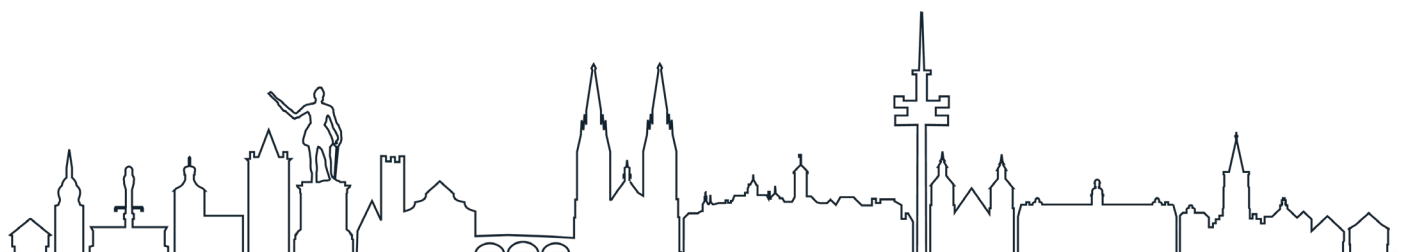
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Wahlvorschläge, Wahl sowie Abberufung und Entlastung des Vorstandes nach Maßgabe der Satzung,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit einer Aufnahmegebühr,
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - e. Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 5 Absatz 5 der Satzung.

3. Mindestens einmal im Kalenderjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter der Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, die auch durch eine Veröffentlichung im Vereinsmagazin oder per E-Mail erfolgen kann, einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin mit schriftlicher Begründung fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist gemäß § 13 Abs. 4 eine einfache Mehrheit erforderlich.

4. Der Vorstand kann jederzeit aus triftigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 13 BESCHLUSSFASSUNG UND PROTOKOLLIERUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem mit einfacher Mehrheit gemäß Absatz 4 gewählten Wahlleiter übertragen werden.

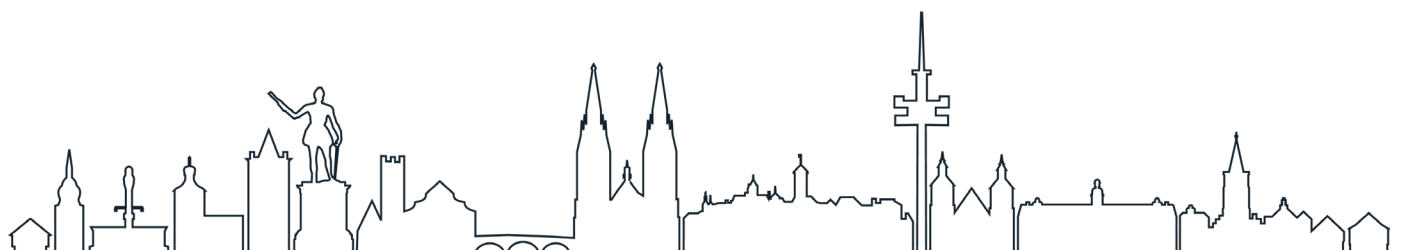




2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Hörfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung keine höheren Mehrheitserfordernisse bestimmt sind. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen können nur auf Vorschlag des Vorstandes und auf Antrag der Mitgliedschaft beschlossen werden. Ein solcher Antrag muss dem 1. Vorsitzenden mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung in Schriftform zugehen und von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Namen und Mitgliedsnummer unterschrieben sein.
6. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; er muss Vereinsmitglied sein oder in einem Beschäftigungsverhältnis zu dem Verein stehen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers; die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 KASSENPRÜFUNG

1. Die Kassenprüfer (mindestens zwei) werden von der Mitgliederversammlung an der Jahreshauptversammlung gewählt.
2. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.





3. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr, vor der Jahreshauptversammlung, Buchführung und Kassenstand prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer
2. Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur auf Vorschlag des Vorstandes, des Beirates oder auf Antrag der Mitgliedschaft, für den § 13 Abs. 5 Satz 3 gilt, beschlossen werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft oder einen Verein, der gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand.
4. Ist wegen Auflösung des Vereins die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

§ 16 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. Januar 2025 in Regensburg (Alter Schlachthof | Am Alten Schlachthof 9 – 93055 Regensburg) in der vorliegenden Form mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Regensburg, den 22.01.2025

